

**Hanna Strack:
Ilse Margreth Kulow (1922-1998)**

Das Leben einer Frau inmitten des 20. Jhdts war vollkommen verwoben mit dem von Männern bestimmten politischen und kirchlichen Schicksal ihrer Zeit, verwoben und bestimmt. Unter der Gewalt der Männer, der politischen, theologisch-dogmatischen, psychoschen und physischen Gewalt hat sie den aufrechten Gang gelebt.

Das Politische Geschehen ist bekannt. Die Kirche war im 19. Jahrhundert geprägt durch den lutherischen Theologen und Oberkirchenratspräsident Kliefoth, der der Kirche ein restauratives Gepräge gegeben hat.

Ilse Margreths Vater, Pastor Kleiminger, war Pastor hier an der Schelfkirche. Mit 13 Jahren war sie Jungmädelführerin. Mit 17 Jahren bekam sie das Abitur geschenkt, weil sie sich zum Arbeitsdienst gemeldet hatte.

Mit 19 Jahren trat sie ihre erste Stelle an in der Volksschule in Thurow bei Ratzeburg. Bei einer Kaffeeeinladung für verwundete Soldaten erlebte sie eine neue Seite ihrer Vitalität: *Als ich dann Lieder von Zarah Leander und andere gängige Schlager singen ließ, staunten wir, wie die Verwundeten plötzlich versuchten, nach den Liedern zu tanzen. Die Soldaten merkten dabei, dass Tanzen mit Beinprothese möglich war und lebten richtig auf.*

In dieser Zeit verlobte sie sich mit dem Soldaten und Vikar Max Kulow, der sich wegen einer Verletzung in Mecklenburg aufhielt. Am 1. April 1944 heirateten sie, zogen in die Pfarre Neukirchen bei Neubrandenburg. Ihr Mann musste ins Lazarett zurück, bekam keinen Urlaub mehr, besuchte noch einmal heimlich seine Frau und sie ihn umgekehrt, nach drei Wochen kam noch ein Brief, seither war er verschollen, so dass Ilse Margreth Kulow ihren Mann, mit dem sie ein paar Tage verheiratet war, nach vielen Jahren für tot erklären lassen musste.

In Vertretung ihres Mannes und in den Wirren der Zeit betreute sie 4 Kirchen, 4 Friedhöfe, Kassenbücher, den großen Garten, Kirchenacker, hielt Lesegottesdienste, Konfirmandenkurse, Kinder- und Jugendkreise, Nottaufen, Beerdigungen, wurde ohne jede Vorbereitung zu Hebammendiensten gerufen. Es kamen die großen Trecks aus dem Osten mit tausenden von Flüchtlingen. Für den ärztlichen Rat, sich zu schonen, blieb keine Zeit, sie erlitt eine Fehlgeburt. Später noch schlug ihr eine große Dankbarkeit entgegen von all denen, die sie als Kinder von der Straße geholt und mit dem Evangelium vertraut gemacht hatte.

Vor der Front musste sie nach Schwerin fliehen. Im August 1945 wollte sie nach Neuenkirchen als Pfarrfrau in die Pfarre ihres vermissten Mannes zurück. Auf dem Fußweg wurde sie vor den Augen der Schwiegermutter vergewaltigt.

Sie wurde Grundschullehrerin und Rektorin. Als der Staat sie auf Grund ihrer kirchlichen Verbundenheit als Lehrerin für unzumutbar hielt, berief die Kirche sie auf die Stelle der Kreiskatechetin für den Bezirk Stargard. ein Gebiet von 100 mal 30 km per Fahrrad bei Wind und Wetter.

In dieser Zeit wurde sie als Laienmitglied in die Landessynode gewählt. Auf eigenen Wunsch bekam sie einen Studienurlaub und studierte Theologie an der kirchlichen Hochschule in Naumburg. Unser Dank gilt heute ihrer grundlegenden Arbeit an 4 Theologinnengesetzen in Mecklenburg:

Im 1. Theologinnengesetz 1954 heißt es:

Die Vikarin führt ihr Amt selbständig im Rahmen einer vom Oberkirchenrat jeweils erlassenen Dienstanweisung, sie wird eingesegnet und beauftragt zur Hilfeleistung in der jeweiligen Kirchgemeinde und scheidet im Falle der Verheiratung aus dem Dienst der Landeskirche aus. Ausnahmen sind möglich.“

Da Ilse Margreth Kulow als Theologin ohne Predigerseminar, das damals nur Männern offen stand, eine Sonderstelle zugewiesen bekommen musste, war sie Dozentin und Leiterin des katechetischen Seminars in Schwerin.

Am 7. Februar 1962 legte sie das 2. Examen ab und wurde am 31. Oktober 1962 eingesegnet, also nicht ordiniert.

In dieser Zeit musste sie die Basis ihres Pastorinnenberufes durch ihre Grundlagenarbeit am Theologinnengesetz erst einmal selbst schaffen.

Als Synodale war sie nun nicht mehr in der Gruppe der Laien sondern der Geistlichen. Sie erlebte folgende Szene:

Ich wurde mit einem recht hohen Stimmenanteil als geistliches Mitglied in die Landessynode gewählt, war aber nicht ordiniert, sondern nur eingesegnet. Am Abend der 1. Synodensitzung besuchte mich Landessuperintendent Pflugk und bat mich, doch bitte zu Hause zu bleiben. Meine Wahl könne nicht ohne weiteres anerkannt werden, man müsse erst juristisch prüfen und exakt vorgehen, das habe man 1934 versäumt, darum seien die „Deutschen Christen“ in die Synode gekommen. Nach dem 1. Verhandlungstag kam er wieder und sagte, ich dürfe nun doch als geistliches Mitglied an der Synode teilnehmen. Wie dieses Problem gelöst wurde, weiß ich bis heute nicht. Die Gleichstellung von Hitler- und Frauenfrage war sehr verletzend.

2. Theologinnengesetz 1963

Aus den Hochlutherischen Kreisen wurden Stimmen laut, dass die von Frauen vollzogenen Amtshandlungen ungültig seien, da die Ordination ungültig sei. Sie wollen eine solche Taufe mit der Nottaufe auf eine Ebene stellen und als ordinierte Amtsträger selber wiederholen.

Ilse Margreth Kulow arbeitete nun mit an den biblischen und dogmatischen Grundlagen eines neuen Theologinnengesetzes.

Sie argumentierte: *Die biblische Theologie der Geschlechter kann ihren Ausgang nur in der neuen Schöpfung, die in Christus begonnen hat, nehmen. daß Männer und Frauen in gleicher Weise mit dem heiligen Geist begabt sind. ... Frauen sind die ersten Zeuginnen der Auferstehung Christi. Frauen werden zwar nicht zu Aposteln berufen, da diese ja die 12 Stämme des Gottesvolkes verkörpern ... Männer und Frauen sind durch Christus gleich verantwortlich für die Verbreitung des Evangeliums – wie sie nach Gen 1+2 auch gleich verantwortlich sind für das Untertan machen und Bewohnen der Erde.*

Sie betont nun die Verschiedenartigkeit der Geschlechter und fährt dann fort:

Außerdem kennt sie (die frühe Kirche) die Dienstleistungen in der Gemeinde, die durch Frauen ausgeübt werden (Witwen usw.). Die Kirche hat für diese Frauen einen Einweisungsakt mit Handauflegung gekannt (Ordination genannt). Diese begegnet uns noch in den Apostolischen Konstitutionen um 370.

In der Westkirche verschwindet sie bald, im Osten sehr viel später.

Die katholische Kirche führt dann die 7 Weibestufen ein, die nur für Männer gelten.

Die Reformation hebt die Dienste und Handauflegung wieder auf und reduziert die Aufgaben ... auf das Amt – besser den Dienst – der Wortverkündigung und der Sakramentspflege. Die Übernahme des „ministeriums“ erfolgte ursprünglich durch die Introdution in der Gemeinde, - später – seit 1535 – durch eine Ordination... Seine Verleihung an Frauen wird von Luther nicht für unmöglich gehalten.

Nach einem Hinweis auf das Amt der Diakonisse fragt Ilse Margreth Kulow: *Was ist denn nun die Ordination? Nach CA XIV ist es die ordentliche Berufung durch die Kirchenleitung in das Amt der Kirche...* Und weiter nach dem Hinweis auf den „character indelebilis“ in der katholischen Kirche: *Dieses lehnt die Evangelische Kirche ab. Aber man fragt doch, ob durch die Ordination nicht etwas Unvergängliches mitgegeben wurde, das man ohne verletztes Gewissen nicht aufgeben kann. Man spricht von dem „mandatum indelebilis“, dem unaufgebaren Auftrag. Nicht zurücknehmbar ist nach der Ordination die „vocatio externa“ – die öffentliche Berufung – und die „benedictio“, die Segnung und Kraft-zuwendung, die im Fürbitteakt geschehen ist. Variabel ist allerdings die „missio“, die Sendung.*

Die Frage, ob einer Frau das ministerium ecclesiasticum übertragen werden kann, ist also auch vom Wesen der Ordination her nicht eindeutig zu beantworten, sondern von der biblischen Theologie und von der Gemeindepraxis her.

In einem Vortrag über die Stellung der Theologin in Mecklenburg von 1966 klingen die Angriffe und Verletzungen durch, die eine Gruppe von Kollegen dem Bischof vortrugen mit dem Hinweis, sie müssten den Amtsbrüdern die Abendmahlsgemeinschaft verweigern, die diesem Gesetz zustimmen: ... Gegen die Überlegungen, für Frauen ein besondere Einsegnung einzuführen, schreibt sie weiter:

Zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehört die Ordination. Da die grundsätzlichen Erwägungen gezeigt haben, dass der Frau die Ordination nicht unbedingt vorenthalten werden muß, soll sie auch die volle Ordination erhalten können.

Das so erarbeitete Gesetz wurde in letzter Minute zurückgezogen: 1. um der Ökumene willen und 2. um der Brüder willen, die nicht Ja sagen konnten zum Amt der Frau. Einige von ihnen hatten den „status confessionis“ ausgerufen. Die Theologinnen arbeiteten weiter illegal.

Es folgt ein Gewohnheitsrecht, nach dem viele Vikarinnen auch die Sakramente verwalteten, um dem Ortspastor tatsächlich eine Hilfe sein zu können.

3. Theologinnengesetz 1965

Rechtlich und finanziell sind Frauen den Männern gleichgestellt. Mit ihrer Verheiratung scheidet die Theologin in der Regel aus dem Dienst aus.

Als ich mich bei Landesbischof Niklot Beste für das Ergebnis des Theologinnengesetzes bedankte, besonders dafür, dass wir nun ordiniert werden dürften, sagte er: Solange ich im Dienst bin, werde ich mein Veto einlegen, als Nachfolger von Oberkirchenrat Kliefoth (1810-1890) kann ich nicht anders, das mag mein Nachfolger tun.(2) ... wenn auch die Gesetze heute klarer sind als vor 12 Jahren, so sind die Probleme der partnerschaftlichen Zusammenarbeit noch lange nicht gelöst. Da werden auf beiden Seiten noch Fehler gemacht. Wir leben in einer Übergangszeit.

4. Theologinnengesetz 1972

Ilse Margreth Kulow hatte auch bei dem letzten der vier Theologinnengesetze mitgewirkt, diesmal im Ausschuss zusammen mit dem späteren Bischof Dr. Rathke, eine fruchtbare, nie verletzende Zusammenarbeit.

Ich habe alle vier Theologinnengesetze mit bearbeitet und durchblitten, zuerst als sog. Laie, dann als eingesegnete Pfarrvikarin und zuletzt als ordinierte Pastorin. Als Vertrauenstheologin holte ich vor jeder Synode meine Kolleginnen zusammen, um ihre Sorgen und ihre besonderen Anliegen der Synode vorzutragen.

Ihre Botschaft an die jungen Kolleginnen lautete:

Möge der Herr uns davor bewahren, aus den Theologumena Götter zu machen, die uns wichtiger sind als die Verkündigung des Evangeliums! Möge er uns Theologinnen vor einem Amtsdünkel bewahren, wie ihn manche Amtsbrüder pflegen!

Am 20. Dezember 1970, mit 48 Jahren, wurde Ilse Margreth Kulow ordiniert und konnte, nachdem sie als Rektorin das katechetische Seminar auflösen musste, 1972 bis zu ihrem Ruhestand Pastorin in Schwerin-Lankow werden.

Dort feierte sie auch den Weltgebetstag an der Basis, nachdem sie sowohl als Gründungsmitglied als auch viele Jahre Mitglied im Weltgebetstagskomitee der DDR mitgearbeitet hat. Sie bekam dadurch Kontakte zum In- und Ausland und konnte in der DDR-Zeit in die USA als Teilnehmerin einer ökumenischen Welttagung reisen. Zurückgekehrt wurde sie von der Stasi nach ihren Eindrücken gefragt und bemerkte: „*Es sollten viel mehr Menschen aus der DDR in die USA reisen, denn dort weiß man nichts von der Mauer!*“

Wichtig war ihr und vielen Kolleginnen der Gesamtkonvent der Theologinnen, der jährlich in Ostberlin stattfand.

In ihrem Ruhestand erkrankte Ilse Margreth Kulow an Krebs. Sie lebte neun Jahre länger als die ärztliche Prognose vorhersagte. Als sie den Tod nahen spürte, lud sie den Hauskreis ihrer ehemaligen Gemeinde und Verwandte ein zu einem Abendmahl rund um ihr Bett. Das Bild, das ihr Leben begleitete, Marc Chagall's Elia, zu dem der Engel sagt „*Steh auf und iss!*“, stand im Mittelpunkt der Andacht. Nach dem Mahl lud sie alle zu einem Eisessen ein. So verband sie noch einmal geistliches und körperliches Wohlergehen.

Ilse Margreth Kulow schließt ihr auf Tonband gesprochene Autobiografie mit dem Satz: *Auch wenn ich manches versäumt und falsch gemacht hab, so möchte ich doch keine Erfahrung missen und bin Gott dankbar, dass ich auf vielerlei Weise Christus verkündigen durfte.* Heute wäre sie Bischöfin

Archivmaterial: Generalia OKR Schwerin, VI 47 C², Bd. 33,73-33,7 Autobiografische Aufzeichnungen: Ilse Margreth Kulow, Theologin in Mecklenburg. In: Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte 6, 2003, S. 129-157